

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender des Innen- und Rechtsaus-
schusses

Herr Jan Kürschner, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2417

16. Dezember 2023

Aktenvorlagebegehren nach Artikel 29 Absatz 2 der Landesverfassung, Übergabe der Akten zum 15. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie beim Einigungsausschuss am 30. November vereinbart, lasse ich Ihnen hiermit die Akten zum Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Landesverfassung zukommen. Die Federführung für die Erfüllung des Aktenvorlagebegehrens obliegt dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung. Angefragt wurden alle Ressorts. Die Landesregierung legt im Ergebnis die Vorgänge aus der Staatskanzlei, dem Ministerium für Justiz und Gesundheit, dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sowie meinem federführenden Ministerium vor.

Gemäß dem Vorlagebegehren werden alle Akten, die im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage und der Beendigung des Dienstverhältnisses von Marjam Samadzade als Staatssekretärin stehen, vom Zeitraum 4. Juli (Medieninformation zum Ausscheiden der Staatssekretärin) bis 27. Oktober 2023 (Aushändigung der Entlassungsurkunde) ausgereicht. Obwohl im Begehren wörtlich nicht erwähnt, werden ebenfalls alle Unterlagen zum Disziplinarverfahren ergänzt, da diese Thematik sich nicht trennscharf von dem Verfahren zur Beendigung des Dienstverhältnisses lösen lässt. Der Aktenvorlagezeitraum gegenüber den beteiligten Ressorts ist daher insgesamt bis zum 1. November ausgeweitet worden. Wenn wir jedoch, insbesondere bei Zulieferungen aus anderen Ressorts, Akten erhalten

haben, die außerhalb dieser Frist (4. Juli bis 1. November) liegen, so haben wir auch diese Akten beigelegt.

Hieran anknüpfend erläutere ich einmal vorab, wie Akten aufbereitet sind: Gemäß Drucksache 19/872 Nummer 5 des Schleswig-Holsteinischen Landtags werden die Akten in elektronischer Form zur Einsicht auf einem Laptop vorgelegt. Wie im Einigungsausschuss vereinbart, stellen wir Ihnen den Laptop bis zum 19. Januar 2024 zur Verfügung.

Eingefordert wurden Akten zu den beiden Bereichen:

- Kleine Anfrage Drs. 20/1498
- Beendigung des Dienstverhältnisses inklusive Disziplinarverfahren

Sie erhalten die Akten so, wie Sie von den einzelnen Ressorts (StK, MJG, MIKWS) an uns übergeben wurden; die Zulieferungen aus den eingebundenen Ressorts StK, MJG und MIKWS gelten für diese Ressorts gegenüber dem Ausschuss als führend. Die Akten des MSJFSIG sind nach den beiden Bereichen und hier je chronologisch sortiert aufbereitet.

Ferner haben wir als federführende Stelle die Akten der anderen Ressorts aus Servicegründen gegenüber dem Ausschuss nochmal in diese Systematik integriert und so zwei chronologische Gesamtübersichten mit den beiden Gegenständen – Beendigung des Dienstverhältnisses und Kleine Anfrage – erstellt. Insofern erhalten Sie insgesamt sieben Akten-Dateien: die Akten der StK, die Akten des MJG, die Akten des MIKWS, die Akten des MSJFSIG zu den beiden Gegenständen sowie die beiden Gesamtübersichten. Bei der Zusammenstellung der Akten ist folgendes zu beachten:

E-Mails wurden nach dem „Versenderprinzip“ aufbereitet: es ist immer die E-Mail aufgeführt, die versendet wurde. Das schafft eine größere Übersichtlichkeit, insbesondere dann, wenn E-Mails an einen größeren Adressatenkreis verschickt wurden. Sofern E-Mails eine oder mehrere Anlagen enthalten haben, ist die Anlage mit demselben Datum und derselben Uhrzeit wie die E-Mail bezeichnet und mit dem Zusatz „Z_Anlage“. Insofern ist immer ersichtlich, mit welchen Anlagen eine E-Mail versehen war (Anmerkung: Das „Z“ ist eine rein IT-technisch erforderliche Bezeichnung mit dem Zweck, dass eine Anlage immer direkt auf die E-Mail folgt, der sie angehängt ist). Akten aus der elektronischen Akte VIS wurden chronologisch so einsortiert, dass der Tag der Schlusszeichnung maßgebend ist und bei Akten ohne Schlusszeichnung der Tag, an dem zuletzt Änderungen an der Akte erfolgten.

Abschließend möchte ich noch einige grundsätzliche Belange ansprechen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass in allen beteiligten obersten Landesbehörden sowie in meinem Haus viele Kolleginnen und Kollegen mit Hochdruck und unter Zeitdruck und stets unter Abwägung anderer bestehender Erfordernisse die Akten zusammengestellt, gesichtet und sortiert haben. Die Akten wurden nach menschlichem Ermessen und in der zur Verfügung stehenden Zeit für das Vorlagebegehren hin auf die erforderliche Vollständigkeit geprüft und in dieser Form ausgereicht. Wenn wider Erwarten einzelne Dokumente, die vom Aktenvorlagebegehren erfasst sind, fehlen, werden diese selbstverständlich unverzüglich und ohne weiteres Zutun an den Ausschuss nachgereicht.

Weiterhin möchte ich ausdrücklich auf Ziffer 7. der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung bei Aktenvorlagen gemäß Artikel 29 Absatz 2 Landesverfassung (LV) vom 18. Dezember 1992, geändert durch Vereinbarung vom 8. März 2018, hinweisen. Danach macht die Landesregierung die Aktenvorlage davon abhängig, dass die angeforderten Akten nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert, vertraulich behandelt oder nach der Geheimschutzordnung eingestuft werden (wobei der Ausschuss zu beschließen hat, welche Maßnahmen zu treffen sind). Nach Beschlussfassung im Ausschuss bitte ich um Mitteilung, welche Entscheidung getroffen worden ist.

Die Gründe hierfür sind, dass die vorgelegten Vorgänge personenbezogene Daten und Daten von Dritten enthalten. Wir gehen davon aus, dass der Ausschuss alle notwendigen Vorkehrungen trifft, dass keine der Vertraulichkeit unterfallenden Sachverhalte öffentlich werden, insbesondere soweit der Persönlichkeitsschutz dem öffentlichen Interesse an notwendiger Transparenz vorgeht. Die dafür notwendige Abwägung obliegt allen Einsicht nehmenden Personen, die dafür auch die Verantwortung tragen. Auch Frau Samadzade als Person öffentlichen Interesses hat natürlich im Rahmen der Behandlung dieses Sachverhalts Anspruch auf achtungsvolle Behandlung. Soweit aus dem Schriftverkehr Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung, die mit den Vorgängen beauftragt waren oder noch sind, offenbar werden, erwarten wir eine ebenso höchst sorgfältige und rücksichtnehmende Haltung aller Einsicht nehmenden Personen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass nach hiesiger Auffassung insbesondere bei der Vorlage von Kabinettsunterlagen sehr fraglich ist, ob nicht der Ausschlussstatbestand des Artikel 29 Absatz 3 LV greift. Danach kann die Vorlage von Akten abgelehnt werden, wenn hierdurch „die Eigenverantwortung der Landesregierung“ beeinträchtigt wird. Dies ist nach meiner Bewertung bei der Vorlage interner Kabinettsunterlagen grundsätzlich der Fall. Auf Grundlage der nach unserer Einschätzung vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Ausschuss und Landesregierung haben wir den Akten Vorlagen zu Kabinettsentscheidung sowie den diesbezüglichen protokollarischen Auszug dennoch beigefügt. Wir betonen jedoch, dass diese Entscheidung ausschließlich den vorliegenden Einzelfall betrifft und hierdurch kein Präzedenzfall für zukünftige Entscheidungen geschaffen worden ist.

Hinsichtlich der Umstände der Einsichtnahme wird auf die Ziffer 5. der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung verwiesen und insbesondere darauf, dass die Fertigung von Kopien, Ausdrucken und Fotografien im Grundsatz nicht gestattet ist. Aus den oben genannten Gründen ist dies aus hiesiger Auffassung unabdingbar.

Vor diesen Hintergründen hat die Einsichtnahme stets in einem sekretierten Rahmen stattzufinden. Die Sicherstellung dessen – Einsichtnahmen ausschließlich sekretiert – bestätigen Sie uns gegenüber bitte schriftlich spätestens bei der Übergabe des Laptops am 15. Dezember 2023.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Schiller-Tobies

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>